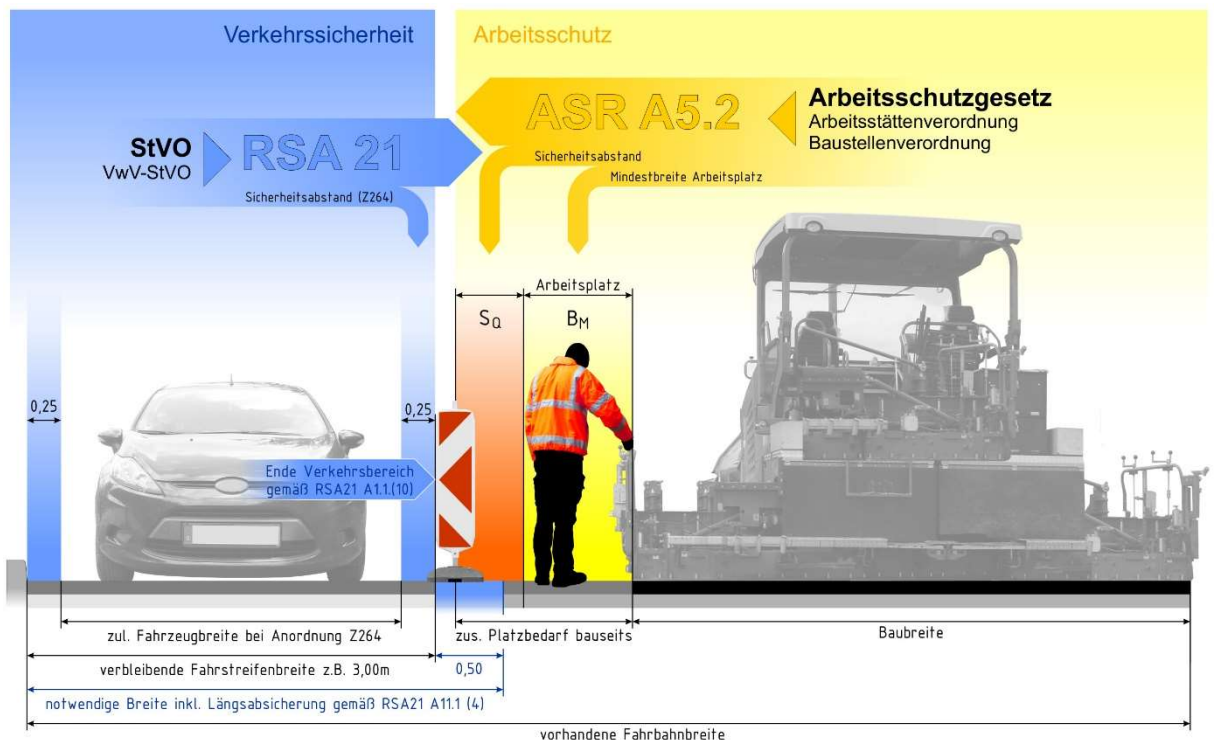


Aufgrund der Einführung der RSA21 ist ab 01.01.2023 folgendes bei der Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen (vAO) zu beachten:

- Anträge dürfen nur noch von den tatsächlich ausführenden Bauunternehmen bzw. in Ausnahmefällen von der beauftragten Verkehrssicherungsfirma gestellt werden (§ 45 Abs. 6 StVO, Nr. 1.3.1, Abs. 9 + 10 RSA21).
- Dem Antrag sind **grundsätzlich immer** ein Lageplan und ein Verkehrszeichenplan (ggf. zusätzlich noch ein Umleitungsplan) beizufügen (§ 45 Abs. 6 StVO, Nr. 1.3.1, Abs. 9, 1.5, Abs. 2 RSA21). Bei der Erstellung eines Verkehrszeichenplans sind vom Antragsteller immer die RSA21, sowie die ASR 5.2 und AStättVO zu berücksichtigen.
- Bei der Antragstellung muss in dem Feld „benötigte Fläche“ auch die Abstellfläche aller benötigten Baumaschinen und -materialien, sowie der Arbeitsbereich und der Sicherheitsbereich mit berücksichtigt werden und nicht nur z.B. die Größe der Montagegrube oder Kopfloches angegeben werden.



- Die (neuen) Regelpläne dienen lediglich als Grundbaustein für Verkehrszeichenpläne und können zu 99% der Fälle **nicht** ohne Änderung / Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten verwendet werden (Nr. 1.5, Abs. 3 RSA21).
- Bei Einsatz einer Lichtsignalanlage ist zusätzlich immer ein Signallageplan, ein Signalzeitenplan bzw. Signalzeitenpläne mit den jeweiligen Einsatzzeiten (bei verkehrabhängiger Steuerung) vorzulegen (Nr. 1.4, Abs. 2 Buchst. k) RSA21).
- Anträge mit Umleitungsverkehr sind mind. 4 Wochen vor Beginn einzureichen (Nr. 1.3.1, Abs. 3 RSA21).

- Auch der Aufbau / Abbau von Behelfsverkehrsführungen, sowie die Aufstellung von **Haltverboten** sind in den Zeitraum der vAO mit einzubeziehen ggf. muss dafür eine gesonderte vAO beantragt werden (Nr. 1.2, Abs. 9 RSA21).
- Die verantwortliche Person für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit muss jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstellen vor Ort haben und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der vAO verfügen, sowie der deutschen Sprache mächtig sein. Außerdem muss mit dem Antrag der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) vorgelegt werden (Nr. 1.4, Abs. 3 RSA21).
- Die Arbeitsstelle muss von der verantwortlichen Person bei Arbeitsstellen längerer Dauer (> 24 Stunden) mind. 2x täglich (bei Helligkeit & bei Dunkelheit), 1x am arbeitsfreien Tag, sowie aus besonderem Anlass (z.B. nach einem Unwetter, Sturm) kontrolliert und protokolliert werden. Dieses Kontrollbuch kann bei Bedarf vom Landratsamt kontrolliert werden (Nr. 7, Abs. 3 ZTV-SA).
- Bei flexiblen Arbeitszeiten (z.B. beantragt sind 3 Arbeitstage in einem Zeitraum von 4 Wochen) sind uns der tatsächliche Beginn und Ende schriftlich unter Angabe unseres Aktenzeichens (2023B000xx / 43.1-xx) an verkehr@lra-ab.bayern.de mitzuteilen. Insbesondere bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme.
- Weitere Infos zur RSA 21 selbst finden Sie unter www.rsa-online.com
- Bitte nutzen Sie vorzugsweise unsere Online-Anträge

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Untere Straßenverkehrsbehörde
des Landkreis Aschaffenburg